

angegebenen Wertes nebst einem Zuschlag von fünf vom Hundert selbst zu übernehmen. Briefe, sonstige Korrespondenzen dürfen nicht beigelegt sein, nur eine offene Rechnung ohne sonstige Mitteilungen. Zur Einfuhr verboten: Drucksachen, die sich auf fremde oder nicht genehmigte belgische Lotterien beziehen.

Bulgarien mit Ostrumelien. Genau bezeichnete Rechnung (Faktura) beifügen. Reingewicht jedes einzelnen Gegenstandes angeben. Beifügung von Briefen nicht gestattet, nur eine offene Rechnung ohne sonstige Mitteilungen. Zur Einfuhr verboten: Lotterielose, überhaupt alles, was sich auf eine Lotterie bezieht. Nachbildungen fremder Münzen und der türkischen Münzen, die zu Schmuckgegenständen bestimmt sind.

Britisch-Indien. Bei unrichtiger Wertangabe tritt Zollstrafe ein. Zur Einfuhr verboten: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet. Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen. Karikaturen von königlichen oder sonstigen angesehenen Personen. Bei der Beförderung über Österreich, Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, Niederlande gelten außerdem die Bestimmungen dieser Länder zur Durchfuhr.

Canarische Inseln. Es ist nicht zulässig, zu verlangen, daß die Sendungen im Bestimmungsland zollamtlich zur Durchfuhr (transito) abgefertigt werden sollen. Verschllossene und unverschlossene Briefe, sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein.

Capkolonie. In den Zoll-Inhaltserklärungen muß der volle Wert des Inhalts angegeben sein, widrigenfalls die Sendung der Beschlagnahme unterliegt. Zur Einfuhr sind verboten: Nachdrucke, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet. Gegenstände, die gegen das britische Gesetz über die Warenbezeichnung verstoßen. Der Inhalt eines Postpakets darf den Wert von 1000 *fl.* nicht übersteigen. Keinen Brief beifügen, nur offene Rechnung. Bei der Beförderung über Belgien oder Niederlande außerdem noch die Vorschriften über Durchfuhrbeschränkungen dieser Länder.

China. Keine Briefe beifügen, nur offene Rechnung ohne sonstige Mitteilungen. Bei der Leitung über andre Länder gelten auch die Bestimmungen für diese Länder zur Durchfuhr.

Corfica. Siehe Frankreich.

Dänemark. Die Beifügung eines Briefes, einer Rechnung, einer Abschrift der Aufschrift ist gestattet, mehrere Briefe zusammenzupacken, nicht. Verboten: Auswärtige Lotterienprospekte oder Lose und Ziehungslisten, sowie Auforderungen zur Erneuerung der Lose. Angebote auf den Verkauf von Anteilen an Prämien-Obligationen oder andern derartigen Obligationen, sowie von Berechtigungsscheinen zum Erwerb solcher Anteile, sofern diese Angebote an Empfänger in Dänemark gerichtet sind.

Deutsch-Neu-Guinea. Bei der Leitung über fremde Länder gelten die Durchfuhrbestimmungen dieser Länder.

Deutsch-Ost-Afrika. Dasselbe.

Deutsch-Südwest-Afrika. Dasselbe.

Ägypten. Dasselbe. Briefe und Zeitungen dürfen nicht beigelegt sein. Mohamedanische Religionsbücher dürfen nicht eingeführt werden ohne besondere Erlaubnis.

Finnland. Keine Briefe. Nur offene Rechnung. Verboten: Spielkarten.

Frankreich. Bei allen Sendungen angeben, ob zur Einfuhr, zur Durchfuhr, oder nach einem Niederlagehaus (Entrepôt) zollamtlich abzufertigen ist. Angeben, in welcher Sprache die Bücher gedruckt sind. Keine Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen. Es ist gestattet, die in dem Paket be-

findlichen Waren mit Marken oder Zetteln, die die Nummern und die zur Erkennung erforderlichen Angaben enthalten, zu versehen und ihnen Zirkulare, Prospekte mit Angaben über das Wesen und die Eigenschaften der Waren und die Gebrauchs- oder Nutzenweisung beizufügen. Prozeßakten können als Pakete versandt werden. Höchstens eine offene Rechnung. Zur Einfuhr sind verboten: Lose, Prospekte und Ziehungslisten nicht französischer oder nicht genehmigter französischer Lotterien. Spielkarten. Zur Einfuhr und Durchfuhr sind verboten: Nachdrucke von solchen Büchern oder andern literarischen oder künstlerischen Werken und Übersetzungen, die in Frankreich erschienen sind, sowie Übersetzungen von solchen in Frankreich erschienenen Werken, bei denen sich der Verfasser das Recht der Übersetzung vorbehalten hat.

Gibraltar. Keine Briefe, nur offene Rechnung ohne sonstige Mitteilungen. Einfuhr verboten: Nachdrucke von Büchern, auf die das britische Gesetz über das Urheberrecht Anwendung findet. Bei der Leitung über Belgien, Niederlande außerdem die Durchfuhrbeschränkungen dieser Länder.

Goldküste. Nicht zur Durchfuhr (transito). Verschllossene und unverschlossene Briefe, sowie Schriften jeder Art dürfen in den Sendungen nicht enthalten sein.

Griechenland. Beifügung von Briefen nicht gestattet, nur Rechnung ohne sonstige Angaben. Zur Einfuhr verboten: Spielkarten, Zigarettenpapier, altes Papier. Für die Einfuhr antiker Gegenstände in Postpaketen gelten gewisse Formlichkeiten, wegen deren sich die Absender an geeigneter Stelle zu erkundigen haben. (Konsulat.) Bei Leitung über Österreich oder Italien gelten außerdem die Durchfuhrvorschriften dieser Länder.

Großbritannien und Irland. Postpakete. Kein Brief, nur offene Rechnung beifügen. Zur Einfuhr verboten: Nachgemachtes Geld, nachgemachte Marken, sowie Stempel, Platten, Werkzeuge oder Material jeder Art zur Herstellung solcher Marken. Fremde Nachdrucke von Büchern britischen Ursprungs, bei denen das literarische Eigentumsrecht vorbehalten ist. Lotterianpreisungen. Bei Leitung über Belgien oder Niederlande die Durchfuhrbestimmungen dieser Länder. Postfrachtstücke. Verschllossene und unverschlossene Briefe oder sonstige schriftliche Mitteilungen dürfen den Paketen nicht beigelegt sein; auch sind Schriften jeder Art von der Versendung ausgeschlossen. Sendungen in Paketform, die aus Prozeßakten, Schiffs- und Havarie-Papieren oder Manuskripten bestehen, sind jedoch statthaft. Nicht zulässig ist, das Verlangen zu stellen, die Sendung im Bestimmungslande zur Durchfuhr (transito) zollamtlich abzufertigen. Zur Einfuhr und Durchfuhr verboten: Gegenstände oder Waren mit nachgemachten englischen Fabrikzeichen oder mit nachgemachten fremdländischen, in die englischen Register eingetragenen Fabrikzeichen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot ziehen nicht allein Beschlagnahme der Sendung, sondern auch die gesetzliche Strafe und unter Umständen recht hohe Prozeßkosten nach sich. Gegenstände, die mit echten englischen Fabrikzeichen versehen sind, dürfen mit Genehmigung der Firma, deren Zeichen sie tragen, in England wieder eingeführt werden. Jedoch müssen die Fabrikanten der englischen Zollbehörde gegenüber eine schriftliche Erklärung abgeben, daß die Ware ihr eigenes Fabrikat ist. Gegenstände mit echten, in die englischen Register eingetragenen fremdländischen Fabrikzeichen unterliegen keinen besondern Formlichkeiten zum Zweck der Einfuhr. Wenn auf Waren andern als britischen Ursprungs die handelsüblichen Bezeichnungen in englischer Sprache angebracht sind, so darf in den Bezeichnungen die Angabe des Ursprungslandes, z. B. bei Waren deutschen Ursprungs der Vermerk: »Manufactured in Germany«,